

Lösungshinweise

Teil F

Übungsfall E

Verzug und anwaltliches Aufforderungsschreiben

- Kaufvertrag ist wirksam zustande gekommen
 - Nach § 433 I BGB hat der Verkäufer AK seine Verpflichtung zur Übergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums erfüllt
 - Nach § 433 II hat BB die Pflicht die Sache abzunehmen und zu bezahlen; der Zahlungspflicht ist sie bisher nicht nachgekommen
 - Ergebnis: AK hat Anspruch auf den Kaufpreis
1. Nach § 286 I BGB befindet sich BB ab der 1. Mahnung (01.06.2016) im Verzug AK kann daher nach § 288 I BGB ab dem 02.06.2016 Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz verlangen
 2. AK kann einen RA beauftragen, für ihn ein anwaltliches Aufforderungsschreiben zu erstellen AK kann mit Hilfe des Mahnverfahrens seine Forderung eintreiben; dies kann er selbst online tun oder einen RA beauftragen, AK kann Klage erheben; dies kann er ebenfalls selbst tun oder einen RA damit beauftragen

3.a) Sehr geehrte Frau Blumig,

Herr Achim Klug, hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mein Mandant lieferte Ihnen am 11.05.2016 einen Fernseher und schloss ihn noch am gleichen Tag bei Ihnen zu Hause an. Die Rechnung über 2.500 € haben Sie bis heute nicht ausgeglichen. Herr Klug mahnte Sie bereits zweimal, das erste Mal am 01.06.2016. Auf diese Mahnungen haben Sie jedoch nicht reagiert. Sie befinden sich daher gemäß § 286 I BGB seit dem 01.06.2016 in Verzug.

Ich fordere Sie daher auf, den Betrag von 2.500 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.06.2016, bis zum Datum auf eines meiner Konten zu zahlen.

Da Sie sich in Verzug befinden, haben Sie gemäß §§ 286, 288 BGB auch die hier entstandenen Gebühren und Auslagen zu tragen, die ich Ihnen mit beigefügter Gebührenrechnung aufgebe. Ich habe mir diesbezüglich eine Zahlungsfrist bis ebenfalls zum Datum notiert.

Sollten Sie die Beträge nicht fristgerecht bezahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage gegen Sie erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

- b) Die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme hat die Schuldnerin BB zu tragen, da sie sich bereits im Verzug befindet.

c) Sehr geehrte Frau Blumig,

für meine Tätigkeit in dem außergerichtlichen Mahnverfahren Hoffmann ./.. Frei wegen Kaufpreisforderung berechne ich Ihnen:

Gegenstandwert: 2.500,00 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG	261,30 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	281,30 €
19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7009 VV RVG	<u>45,00 €</u>
Gesamtsumme	<u>326,30 €</u>

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum auf mein Konto

....

Rechtsanwalt

4. Sachlich ist das AG zuständig, da der Streitwert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt, § 23 I Nr. 1 GVG
5. Der Sohn ist mit 12 Jahren noch beschränkt geschäftsfähig nach § 106 BGB. Nach § 107 BGB benötigt er für dieses RG die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Haben diese die Zustimmung erteilt, ist das RG wirksam zwischen dem Sohn und AK zustande gekommen. AK muss dann die Klage gegen den Sohn erheben. Nach § 52 I ZPO ist der Sohn allerdings nicht prozessfähig, so dass er im Prozess von seinen Eltern als gesetzlichen Vertreter vertreten wird.
- Haben die Eltern die Zustimmung zum Kauf des Fernsehers nicht erteilt, ist der Kaufvertrag unwirksam. Dann muss die Rückabwicklung des Vertrages durchgeführt werden, d.h. der Fernseher muss zurückgegeben werden und im Gegenzug der Kaufpreis erstattet, § 812 BGB.
- 6.a) Nein, der Verwaltungsgerichtsweg ist hier nicht eröffnet, da es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit nach § 12 GVG handelt.
- b) Ordentliche Gerichtsbarkeit
Arbeitsgerichtsbarkeit
Sozialgerichtsbarkeit
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Finanzgerichtsbarkeit